

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Bereitstellung von Risikokapital für Unternehmen
- Rechtssicherheit in Hinblick auf steuerliche Regelungen für Wagniskapitalfonds

Erläuterung:

Schaffung neuer rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen für Private Equity und Venture Capital (Wagniskapital) in Österreich nach internationalen best-practice-Regeln abseits des EU-Beihilfenrechts. Durch die Gründung von Wagniskapitalfonds soll sich ein funktionierender Risikokapitalmarkt etablieren, in dem sowohl junge und innovative Unternehmen als auch KMUs ausreichend mit Eigenkapital ausgestattet werden können sowie die Fortführung von Familienunternehmen in Nachfolgefällen erleichtert wird.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Regelungen zur Errichtung von Wagniskapitalfonds und deren Management-gesellschaft
- Steuerliche Bestimmungen für Wagniskapitalfonds

Erläuterung:

Das Vorhaben umfasst Regelungen zur Errichtung von Wagniskapitalfonds in der Form eines geschlossenen Typs gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014 sowie Regelungen für die Managementgesellschaft für Wagniskapital, die neben dem AIFMG den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegen.

An steuerliche Regelungen ist u.a. die Steuerpflicht von Ausschüttungen des Jahresgewinnes, insofern die Ausschüttungen die Einlagen in den Wagniskapitalfonds übersteigen (Leistungsfähigkeitsprinzip), vorgesehen. Kumulierte thesaurierte Jahresgewinne werden unter Verschiebung des Besteuerungszeitpunktes bei Anteilsverkauf durch den Investor versteuert. Die Ausschüttungsreihenfolge ermöglicht die vorrangige Rückzahlung der Einzahlungen der Investoren und entspricht damit dem Geschäftsmodell von Private Equity und Venture Capital. Der Verlustausgleich ist auf Ebene des Wagniskapitalfonds vorgesehen. Die von Anlegern eines Wagniskapitalfonds erzielten Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG werden dem einheitlichen Sondersteuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Z 2 EStG unterworfen (27,5%)

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

#### **Auswirkungen auf Unternehmen:**

Die Gründung, Expansion oder Umstrukturierung eines Unternehmens erfordert einen besonderen Kapitalbedarf, der oftmals nicht über traditionelle Finanzierungsquellen gedeckt werden kann. Mit Eigenkapital in Form von Private Equity und Venture Capital (Wagniskapital) kann diese Finanzierungslücke verringert werden. Ein neuer Rechtsrahmen für ein Fondsvehikel nach internationalen best-practice-Regeln erleichtert den Zugang von Unternehmen zu außerbörslichen Risikokapital.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden in flexibler Weise die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Private Equity und Venture Capital in Österreich zur Stärkung der Eigenkapitalsituation bei den österreichischen Unternehmen verbessert.

**Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:**

Durch die Schaffung eines Rechtsrahmens für Risikofinanzierungen wird der Wirtschaftsstandort Österreich gestärkt. Die Gründung von Wagniskapitalfonds nach internationalen Standards öffnet die Chance, Österreich auch als attraktiven Fondsstandort zu etablieren und einen wichtigen Impuls für den österreichischen Kapitalmarkt als regionales Finanzzentrum zu setzen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben.

Die Regelungen zur Errichtung von Wagniskapitalfonds nehmen Bezug auf die Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

**Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:**

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Bundesgesetz über Wagniskapitalfonds (Wagniskapitalfonds-Gesetz – WKFG)**

Einbringende Stelle: BMF  
 Vorhabensart: Bundesgesetz  
 Laufendes Finanzjahr: 2019  
 Inkrafttreten/ 2020  
 Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens." der Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors" der Untergliederung 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Die Gründung, Expansion oder Umstrukturierung eines Unternehmens erfordert einen besonderen Kapitalbedarf, der oftmals nicht über traditionelle Finanzierungsquellen gedeckt werden kann. Mit Eigenkapital in Form von Private Equity und Venture Capital (Wagniskapital) kann diese Finanzierungslücke verringert werden. Weiters ergeben sich bei Familienunternehmern häufig Nachfolgeprobleme. Auch diese Situation kann durch Risikokapitalfonds verbessert werden.

In Österreich fehlen jedoch die dafür notwendigen rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen zur Etablierung von Finanzintermediäre in Form von Risikokapitalfonds, die internationalen Standards entsprechen und nicht mit dem EU-Beihilfenrecht verbunden sind.

Die bislang in Österreich gesetzlich geregelten steuerlichen Bestimmungen für Investmentfonds (§ 186 InvFG und § 188 InvFG) haben ihren Ursprung in der Schaffung von steuerlichen Bestimmungen für Investmentfonds, welche überwiegend in börsennotierte Wertpapiere investieren. Sie korrelieren nicht mit dem eigentlichen Geschäftsmodell von Risikokapitalfonds. Aufgrund einer teilweisen unklaren Rechtslage (u.a. betreffend den steuerlichen Ansatz von Wertberichtigungen) besteht Verunsicherung im Vollzug und ist eine Klarstellung gefordert.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Ohne Schaffung von Rechtsstrukturen, die internationalen Standards entsprechen, wird sich ein Markt für außerbörsliches Risikokapital nicht entwickeln können. Durch die im EU-Beihilfenrecht verankerte Alternative eines Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 – MiFiGG 2017 in Fortsetzung des Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2007 – MiFiGG 2007 wurden, trotz steuerlicher

Förderungen, bislang keine der Ziele dieses Vorhabens erreicht, insbesondere wurden seit 2007 keine Risikokapitalfonds gemäß eines der beiden MiFiGG gegründet.

Folglich käme es ohne entsprechende Maßnahmen im Bereich Risikokapital zu einem weiteren Wettbewerbsnachteil für kleine und mittlere Unternehmen in Bezug auf Zugang zu Eigenkapital sowie einer Schwächung der Innovationsfähigkeit von österreichischen Unternehmen.

### **Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen**

Bereits das Regierungsprogramm (2007) für die XXIII. Gesetzgebungsperiode betonte zusammenfassend die grundsätzlichen Ziele "eine Stärkung des österreichischen Kapitalmarktes als regionales Finanzzentrum" und "eine breite, bedarfsgerechte Finanzierung der Investitionen, d.h. eine ausreichende Versorgung der Wirtschaft mit (Risiko-)Kapital". Entsprechende Rahmenbedingungen (siehe Brandner/Jud/Kofler/Polster-Grüll, Private Equity und Venture Capital: Anforderungen an eine neue Fondsstruktur für den österreichischen Risikokapitalmarkt, ÖBA 5/2007) zur Erreichung dieser Ziele wurden bislang nicht gesetzt.

Der Gesetzgeber hat durch das Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2007 – MiFiGG 2007 die Errichtung eines im EU-Beihilfenrecht verankerten Fonds-Vehikels ermöglicht. Tatsächlich wurde im Zeitraum 2007-2017 kein einziger Risikokapitalfonds gemäß MiFiGG 2007 gegründet.

Aktuell haben Keuschnigg/Sardadvar, Wagniskapital zur Finanzierung von Innovation und Wachstum, (Studie im Auftrag des Rats für Forschung und Technologieentwicklung und der Austrian Private Equity and Venture Capital Organisation, 2019) auf die wirtschaftspolitische Notwendigkeit von Risikokapitalfonds als Teil des österreichischen Finanzierungssystems hingewiesen.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die zur Evaluierung notwendigen Daten sind durch gesetzliche Veröffentlichungspflichten verfügbar bzw. aus nationalen und internationalen Datenbanken abrufbar.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Bereitstellung von Risikokapital für Unternehmen**

Beschreibung des Ziels:

Durch die Gründung von Wagniskapitalfonds soll sich ein funktionierender Risikokapitalmarkt etablieren, in dem sowohl junge und innovative Unternehmen als auch KMUs ausreichend mit Eigenkapital ausgestattet werden können.

Durch Schaffung neuer rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen für Private Equity und Venture Capital in Österreich nach internationalen best-practice-Regeln abseits des EU-Beihilfenrechts soll:

- mittels Private Equity und Venture Capital ein Finanzierungsinstrument für die Bereitstellung von Risikokapital (Wagniskapital) an Unternehmen zwecks Unterstützung u.a. bei Wachstum, Innovation, Unternehmensnachfolge geschaffen,
- der Zugang von Unternehmen zu außerbörslichen Risikokapital erleichtert,
- die Eigenkapitalsituation bei den österreichischen Unternehmen verbessert,
- ein aktiver Markt für Wagniskapital etabliert,
- der österreichische Kapitalmarkt und Börsenplatz Wien belebt und gestärkt werden,
- attraktive Rahmenbedingungen für Wagniskapitalfonds, deren Managementgesellschaft, für Wagniskapitalunternehmen und für Investoren geschaffen und damit
- Rechtssicherheit und klare Rahmenbedingungen für Wagniskapital geschaffen werden (Transparenz).

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt derzeit keine Wagniskapitalfonds, die internationalen Standards folgend, Unternehmen mit Eigenkapital ausstatten können.	Ziel 1 ist erreicht, wenn das Verhältnis zum europäischen Durchschnitt bis 2025 verbessert werden kann.

## **Ziel 2: Rechtssicherheit in Hinblick auf steuerliche Regelungen für Wagniskapitalfonds**

Beschreibung des Ziels:

Steuerrechtliche Klarstellung der gegenwärtigen unklaren Rechtslage (u.a. betreffend den steuerlichen Ansatz von Wertberichtigungen) und Beseitigung der bestehenden Verunsicherung im Vollzug.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Aufgrund teilweiser unklarer Rechtslage besteht Verunsicherung im Vollzug.	Das Ziel ist erreicht, wenn aufgrund der gesetzlichen Regelung Zweifelsfragen geklärt und Missverständnisse ausgeräumt sind sowie Rechtssicherheit gewährleistet ist.

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Regelungen zur Errichtung von Wagniskapitalfonds und deren Managementgesellschaft**

Beschreibung der Maßnahme:

Regelungen zur Errichtung von Wagniskapitalfonds in der Form eines geschlossenen Typs gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014 sowie Regelungen für die Managementgesellschaft für Wagniskapital, die neben dem AIFMG den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegen.

Durch die Strukturierung von Wagniskapitalfonds als Sondervermögen (wie etwa bei Immobilienfonds nach dem ImmoInvFG) wird eine den Anforderungen von Investoren entsprechende kostengünstige Struktur geschaffen, die – anders als bei Kapitalgesellschaften oder Kommanditgesellschaften – flexible Einzahlungen und Rückflüsse ermöglicht.

Umsetzung von Ziel 1, 2

### **Maßnahme 2: Steuerliche Bestimmungen für Wagniskapitalfonds**

Beschreibung der Maßnahme:

Anleger eines Wagniskapitalfonds erzielen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG, wobei der einheitliche Sondersteuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Z 2 EStG zur Anwendung gelangt (27,5%).

Es ist eine einfache Berechnung des Jahresgewinnes eines Wagniskapitalfonds (keine Unterscheidung in ordentliches und außerordentliches steuerliches Ergebnis) vorgesehen.

Wertminderungen der Assets sind steuerlich abzugsfähig und kürzen im Zeitpunkt der Geltendmachung den Veräußerungsgewinn.

Ein Verlustausgleich auf Ebene des Wagniskapitalfonds ist möglich.

Der Steuerpflicht unterliegen Ausschüttungen des Jahresgewinnes, insofern die Ausschüttungen die Einlagen in den Wagniskapitalfonds übersteigen (Leistungsfähigkeitsprinzip).

Kumulierte thesaurierte Jahresgewinne werden bei Anteilsverkauf durch den Investor versteuert – sie sind im Veräußerungserlös der Fondsanteile eingepreist.

Die Ausschüttungsreihenfolge ermöglicht die vorrangige Rückzahlung der Einzahlungen der Investoren und entspricht damit dem Geschäftsmodell von Private Equity und Venture Capital.

Umsetzung von Ziel 1, 2

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Jeder Wagniskapitalfonds unterliegt Rechnungslegungsvorschriften. Verantwortlich für die Rechnungslegung ist die Managementgesellschaft für Wagniskapital.

Die Managementgesellschaft hat für jeden von ihr verwalteten Wagniskapitalfonds für jedes Geschäftsjahr einen Jahresbericht zu erstellen, der die Vermögenswerte und Schulden des Wagniskapitalfonds sowie die Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen hat und von einem Abschlussprüfer bestätigt wird.

Die Managementgesellschaft ist verpflichtet, eine Evidenz der Anteilscheine sowie eine Evidenz der Wagniskapitalbeteiligungen, zu führen.

## **Unternehmen**

#### **Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln**

Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) sind in der Möglichkeit der Kapitalaufnahme in der Regel beschränkt. Mangels Größe und damit verbunden überproportionale Kosten (Regulierungs- und Publizitätserfordernisse) kommt die Kapitalaufnahme über den Kapitalmarkt praktisch nicht in Frage. Darüber hinaus stehen Unternehmer der Aufnahme zusätzlicher Gesellschafter oft reserviert gegenüber, ist dies regelmäßig mit der Einschränkung von Entscheidungsbefugnissen verbunden. KMUs sehen sich somit einer doppelten Beschränkung konfrontiert: Die Eigenkapitalaufnahme ist de facto auf die Zuführung durch (bestehenden) Gesellschafter beschränkt, die Fremdfinanzierung über Banken zunehmend schwieriger. Wagniskapitalfonds, die externes Risikokapital zur Verfügung stellen, können insbesondere bei innovativen Unternehmen kritische Finanzierungsbeschränkungen überwinden.

#### **Sonstige wesentliche Auswirkungen**

Unternehmen profitieren zusätzlich auch vom Know-how der Manager von Wagniskapitalfonds hinsichtlich der Umsetzung von innovativen Ideen und der Vernetzung im Finanzsektor, national und international.

Durch Wagniskapitalfonds bereitgestellte Wachstumsfinanzierungen ermöglichen daher die Umsetzung von Internationalisierungsstrategien auch von KMUs, direkt zur Erschließung von Auslandsmärkten sowie indirekt durch Unternehmensbeteiligungen und Übernahmen.

Die durch Wagniskapitalfonds bereitgestellten Finanzierungsmittel erhöhen die Innovationsfähigkeit von Unternehmen. Dies erleichtert bzw. ermöglicht den Aufbau von Forschungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen.

Die österreichischen Unternehmen haben damit auch die Möglichkeit auf Basis der Umsetzung ihrer innovativen Ideen einen entscheidenden Beitrag zur Förderung von Wissenschaft, Forschung, Innovation und Bildung zu leisten und insgesamt die Lebensqualität in Österreich zu erhöhen.

## **Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen**

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

### **Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Kapitalangebot bzw. die Kapitalnachfrage**

In Österreich haben die Unternehmen aufgrund des überaus geringen Kapitalmarktvolumens nur wenige Alternativen zur Finanzierung durch Kreditinstitute. In dem von der Fremdmittelfinanzierung dominierten österreichischen Finanzierungssystem stellt daher Risikokapitalfinanzierung in Form von Wagniskapitalfonds eine breite, bedarfsgerechte Finanzierung der Investitionen, d. h. eine ausreichende Versorgung der Wirtschaft mit (Risiko-)Kapital sicher.

Ein aktiver Markt für Wagniskapital vervollständigt somit den Kapitalmarkt in seiner Fähigkeit, die jeweils richtige Unternehmensfinanzierung bereitzustellen.

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort**

Durch die Schaffung eines Rechtsrahmens für Risikofinanzierungen wird der Wirtschaftsstandort Österreich gestärkt. Die Gründung von Wagniskapitalfonds nach internationalen Standards öffnet die Chance, Österreich auch als attraktiven Fondsstandort zu etablieren und einen wichtigen Impuls für den österreichischen Kapitalmarkt als regionales Finanzzentrum zu setzen. Davon profitieren nicht nur unmittelbar jene Unternehmen, deren Finanzierungsbeschränkungen beseitigt werden, sondern auch der Arbeitsmarkt in qualitativ hochwertigen Dienstleistungsbranchen.

### **Sonstige wesentliche Auswirkungen**

Wagniskapital trägt bedeutend dazu bei, das Investitionskapital auf besonders ertragreiche Verwendungen hinzulenken und dort einen höheren Ertrag zu erzielen.

Die volkswirtschaftlich strategische Bedeutung der Wagnisfinanzierung liegt in der Finanzierung riskanter, aber sehr rentabler Investitionsprojekte, die sonst mangels Finanzierung nicht zustande kämen. Wagniskapital erlaubt innovativen Wachstumsunternehmen, ihr Potenzial für Beschäftigung und Einkommen stärker auszuschöpfen.

Die empirische Evidenz zeigt, dass die Unternehmen nach dem Einstieg eines erfahrenen Wagnisfinanziers rascher wachsen, mehr Beschäftigung schaffen und eine größere Wertsteigerung erzielen als vergleichbare, nicht wagnisfinanzierte Unternehmen.

Wagniskapitalfinanzierung stellt auch eine wesentliche Komponente des Innovationssystems dar. Risikokapitalfinanzierte Investitionen korrelieren stark mit Indikatoren, die Kennzeichen leistungsstarker nationaler Innovationssysteme sind: Technologieorientierung der Produktionsstruktur, der Ausstattung mit Humankapital, der Patentleistung. Gut entwickelte Märkte für Wagnisfinanzierung sind zu einem wichtigen Bestandteil nationaler Innovationssysteme geworden und übernehmen eine entscheidende Rolle im wirtschaftlichen Strukturwandel, insbesondere auch für KMUs.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 857448530).